

Herausgeber:
Dr. Neumann.

Verleger:
G. Henze & Comp.



Görlitzer

Anzeiger.

Dienstag, den 31. October.

Einheimisches.

Görlitz, 30. Octbr. Vorgestern Abend wurde dem Partikulier Kuchenbecker hier selbst, wohnhaft auf der Bangner Straße, eine Kagenmusik gebracht, deren Theilnehmer leider auch den harmonischen Lauten ihres Vertrages den Klang zerbrochener Fensterscheiben beizufügen nicht unterließen. Grund dieser Demonstration gegen den Genannten soll die Denunciation eines hiesigen Kellners sein, welcher im hiesigen Gespräch müßiger Aeußerungen über Sr. Maj. den König sprach. Die Kagenmusikanten zogen unter Gesang und Pfeifen gegen 11 Uhr in die Stadt, wo sie sich ohne irgend andere Störung der öffentlichen Ruhe zerstreuten.

Die sogenannten Demokraten und die Demokratisch-Constitutionellen.

Zugleich mit Eröffnung des sogenannten demokratischen Congresses in Berlin möchte man wünschen, daß sich auch ein Congress der Preußenvereiner bilde, natürlich aber dabei auch wünschen, daß Letztere so offen ihre Ansichten aussprechen, wie Erstere. Beide einander schroff gegenüberstehende Parteien scheinen in dem Punkte eins, daß sie der Reaction in die Hände arbeiten. Ob rothe Reaction oder schwarz-weiße Reaction, ist schließlich gleichgültig; die unsäugbar von beiden Seiten ausgehende Aufregung und Anspannung des Volkes, die von beiden Seiten ausgehenden Uebergriffe und Eingriffe in die bestehenden Zustände sind — wie die Dinge jetzt stehen — gleichmäßig der Freiheit auf's Aeußerste gefährlich. Diese Bewegungen, wenn ihre Schwingungen fortwährend erhalten werden vor Beendigung der Constitution, führen entweder zur gänzlichen Gesetzlosigkeit (Anarchie) oder zur eisernen Faust eines Militair-despotismus, wo sich „die geschliffenen Schwerter“ und „die scharf geladenen Gewehre“, was verschiedene Leute so wünschen, breit machen können. Die Schroffheit,

mit welcher jene beiden Parteien einander gegenüber stehen, und die Ereignisse, welche eine Folge dieser entgegengesetzt manövrirenden Kräfte sein können, machen es den eigentlich berechtigten Demokratisch-Constitutionellen, deshalb berechtigt, weil sie die Mehrheit der Nation für sich haben, außerordentlich schwer, ihre Stellung würdig zu behaupten; bei den Bemühungen, einen Centralpunkt der Versöhnung für alle Parteien zu schaffen, genügen sie weder den Republikanern, noch den Preußenvereiner; während die Einen sie für Reactionäre erklären, verleihen ihnen die Andern noch ganz andere Ehrentitel. Während jene beiden Parteien für sich haben den Schwung der Sprache, welcher jedesmal der Begleiter einer extremen Richtung ist, da sich solche stets etwas auf dem Gebiete der Phantasie bewegen, ist es die strengste Nothwendigkeit der Demokratisch-Constitutionellen, die Dinge zu nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein könnten, was natürlich zur Folge hat, daß weniger die Phantasie als der Verstand, der kritisch zerlegenden Verstand bei den Aufklärungsversuchen derselben wirken kann, und von ihrer Seite Einfluß auf die Massen, welche sich leicht von einigen schön klingenden Redensarten hinreißen lassen, nicht so leicht zu gewinnen ist, wie von den andern beiden Parteien. Doch darf deshalb nicht verzagt werden; es ist eine Nothwendigkeit für jeden gebildeten Mann, für jeden Staatsbürger, sich entschieden einer Partei anzuschließen und entschieden in ihr zu wirken, und das kann und muß in Vereinen geschehen. Theilnahmlosigkeit und Schlassheit der befähigten Bürger in einer Stadt führt nur zur Herrschaft einer jener beiden äußersten Parteien, welche bei allen Andern denkenden Mißbehagen erwecken dürfte.

Wir sprachen im Eingange dieses Artikels von der Offenheit der sogenannten Demokraten — rein heraus Republikaner — bei dem Congress in Berlin und lobten dieselben, weil wir nun klar wissen, wie die eine extreme politische Partei im deutschen Vaterlande steht, wie sie wirkt. (Schluß folgt.)

G e s e z

über die Errichtung der Bürgerwehr.

(Fortsetzung.)

A b s c h n i t t VIII.

V e r w a l t u n g.

§. 63. In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungs-Ausschuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon — und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

§. 64. Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeinde-Vertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 65. Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzungen der Gemeinde-Vertretung ob.

Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 27. erwähnten Gesuche.

Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungs-Ausschusse.

A b s c h n i t t IX.

D i e n s t d e r B ü r g e r w e h r.

§. 66. Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1. angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der demselben vorgelegten Kreisbehörde in Dienstthätigkeit.

§. 67. Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen. Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeinde-Vorstande davon Kenntniß gegeben werden.

§. 68. Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militärs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeinde-Verwaltung berechtigt.

§. 69. Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungs-Vorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde, selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgelegten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 70. Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im §. 69. im Schlusse angegebenen Falls der nachbarlichen Hilfe.

§. 71. Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§. 72. Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks stattfinden.

§. 73. Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens vier Mal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 74. Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr, unter Zuziehung der Major und Hauptleute, entworfen, und der Kreisverteilung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 75. Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Fall der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 76. Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 74. erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstherrnde Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 77. Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 78. Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militär in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 79. Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 18.) können durch einen Beschluß der Gemeinde-Vertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X.

Strafen.

§. 80. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 81. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 82. Die Verfolgung wegen der in den §§. 80 und 81. vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§. 83. Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6.), so werden die Beteiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und, nach Befinden der Umstände, mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§. 84. Jedes Mitglied der Bürgerwehr, wel-

ches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§. 85. Die in den §§. 80., 81., 83. und 84. vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 86. Jeder Vergeßte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 87. Die in den §§. 80. — 84. nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 74. erwähnten Dienst-Reglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

- 1) mit einfachem Verweise;
- 2) mit geschärftem Verweise;
- 3) Entziehung des Grades;
- 4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§. 88. Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rthr. sein soll.

§. 89. Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeinde-Vertretung angezeigt. (Schluß folgt.)

Publikationsblatt.

[4850]

Diebstahls-Bekanntmachung.

Am 26. d. Mis. sind aus einer hiesigen Bodenkammer ein Paar baumwollene Strümpfe, ein gutes Frauenhemde, mit J. gezeichnet, und eine Platte ohne Stahle entwendet worden.

Vor dem Ankauf dieser Sachen wird gewarnt.

Görlitz, den 30. Decbr. 1848.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4775] Im Ober-Sohraer Hofebusch werden am 3. November d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, 180 Klaftern weiches Scheitholz II. Sorte meistbietend in einzelnen Klaftern oder nach Befinden in angemessenen Abtheilungen gegen baare Zahlung verkauft werden.

Görlitz, den 24. Oct. 1848.

Die städtische Forstdeputation.

[4831]

Gerichtliche Auktion.

Donnerstag den 16. November d. J., Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, sollen im Gasthofe zum weißen Roß am Obermarkt hieselbst 7 Tonnen Weinsamen gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verauctionirt werden.

Görlitz, den 26. Oct. 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

[4832] Der auf den 2. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Marktplatz anstehende Auktions-Termin in Betreff des Verkaufs von Pferden, Wagen und Schlitten wird hiermit aufgehoben.
Görlitz, den 28. Octbr. 1848. Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

[4830] Dem gewerbetreibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß laut Beschluß mit dem künftigen Jahrmärkte, als den 6. Nov. c., eine Veränderung der hiesigen Buden vorgenommen werden muß, und sich die betreffenden Marktstieranten bei Zeiten melden mögen, um sich vor Nachtheilen zu verwahren.
Schönberg, den 23. Octbr. 1848. Der Magistrat.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[4854] Die Verlobung unserer Tochter **Theodore** mit dem Professor an der Königl. Militär-Bildungs-Anstalt in Dresden **Dr. R. A. Müller** zeigen wir hiermit allen unsern Freunden und Bekannten ergebenst an.
Görlitz, den 30. October 1848. Der Archidiaconus **Haupt** nebst Frau.

Verspätet!

[4849] Meinem guten Freunde **Gerlach** aus **S.....hau** bringe zum 26. Octbr. a. c. noch die herzlichsten Glückwünsche.
Wetter **Wolff**.

Auction von Pferden &c.

[4718] Auf Verfügung des Gerichts-Amtes Klein-Viesnitz sollen Donnerstag den 2. November c., Nachmittags 1 Uhr, im Gasthose zur Sonne in Görlitz zwei Arbeits-Pferde, ein Wagen, 1 Kanapee, 4 Tische und 6 Rohrstühle öffentlich meistbietend von mir verkauft werden.
Gürthler, v. c.

Recht Baseler Kirschwasser

[4689] in ganz vorzüglicher Güte, bin ich in den Stand gesetzt, direkter Beziehung zu Folge mittelst eines Verwandten die ganze Bout. $\frac{3}{4}$ Nthlr. zu verkaufen, wozegen sonst überall der Preis davon 1 Nthlr. ist.
Seidenberg, den 20. Octbr. 1848. **W. H. Klopff**.

[4807] **Birken** von verschiedener Stärke liegen auf dem Dom. **Ebersbach** zum Verkauf.
Brückner, Inspector.

[4833] Veränderungs halber ist eine massive Schmiede, 1 Stunde von Görlitz an der Saganer Straße belegen, mit und ohne Werkzeug zu verkaufen. Die Bedingungen erfährt man beim Schmidt in Sercha.
Den 28. October 1848.

Ganzlei = Dinte,

[4834] schön schwarz, so wie feine rothe Carmin-, blaue und grüne Dinte empfiehlt
L. Senneberg.

Stahlfedern

[4835] in größter Auswahl bei allerbilligsten Preisen (in 100 Sorten) zu 4—6 Sgr., gute $7\frac{1}{2}$ —10 Sgr., sehr gute 12 $\frac{1}{2}$ —15 Sgr., prima Sorte zu 20 Sgr. — 1 Nthlr. pro Kästchen mit 144 Stück empfiehlt
L. Senneberg.

Anzeige.

[4403] Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, **Allen**, welche bis spätestens den 15. November d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen (also das geringe Porto nicht scheuen), ein nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeltlich zu machen, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark oder viertausend Thaler Pr. Ort. zur Folge haben kann.

Lübeck, im October 1848.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof No. 308.

- Nachstehende an iqn. Bücher sind bei **G. Heinze & Comp.** zu d. beigesezten Preisen zu haben:
- de Wette's Bibelübersetzung (3. Aufl.) 1839. Halbfrzbd., gut geh. (Ladenpr. 4 thlr.) 2½ thlr.
- Gesangbuch, allgemeines und vollständiges evangelisches, für die K. Preuß. Schlesiſchen Lande. Nebst angefügtem Gebetbuche, den Episteln und Evangelien und einer Vorrede von J. F. Burg. Breslau 1847. Lederband. (Ladenpreis n. 1 thlr. 3 sgr.) neu 20 sgr.
- Schulgesangbuch, neues, für d. allgem. Volksschulen des Kantons Zürich. (2. Aufl.) 1845. 7 sgr.
- Vogel und Pompper, Zeitsaden der Botanik u. Mineralogie für Mädchenschulen. Leipz. 1845. 10 sgr.
- Sammlung christlicher Lieder für evang. Gemeinden (vulgo Dresl. Gesangbuch) 1842. Pppbd. 12½ sgr.
- Rütenick's Glaubens- und Sittenlehre. (2. Aufl.) Berlin 1834. (Ladenpr. 2½ thlr.) Pppbd. 25 sgr.
- Lutheri kleine Schriften mit Vorrede und Einleitungen von Rambach. Halle 1744. ¾ thlr.
- Richte, die Bestimmung des Menschen. Berlin 1800. Pppbd. ¼ thlr.
- Pomponius Mela, drei Bücher von der Lage der Welt, übers. v. Diez. Gießen 1754. Pppbd. 5 sgr.
- Gemälde des gesellschaftl. Zustandes in Preußen bis 1806. 2 Bde. Berlin 1808. Pppbd. 10 sgr.
- Zacharia, Geist der deutschen Territorial-Verfassung. Leipz. 1800. Pppbd. 5 sgr.
- Harnisch, der jegige Standpunkt des gesammten Preuß. Volksschulwesens. Leipz. 1844. (Ladenpr. 1½ thlr.) Pppbd. ¼ thlr.
- Jahresbericht, pädagog., für Deutschlands Volksschullehrer, herausgeg. v. Naake. II. Jahrg. Leipzig 1847. br. neu. (Ladenpreis 1 thlr.) 10 sgr.
- Gerdesen, Reihe von Advents-, Weihnachts- u. Epiphaniäs-Predigten. Görlitz 1836. Pppbd. ¼ thlr.
- Uhdn, Zustände der anglikanischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung und des Cultus. Leipzig 1843. (Ladenpr. 1¼ thlr.) Pppbd. 15 sgr.
- Scheitlin, Versuch einer vollständigen Thierseelenkunde. 2 Bde. Stuttgart und Tübingen 1840. (Ladenpreis 4¼ thlr.) Pppbd. 1¾ thlr.
- Revolutions-Almanach von 1793, 95, 96 u. 97. 4 Bde. Göttingen. (Ladenpr. 5¼ thlr.) Pppbd. 1¼ thlr.
- Seidenreich, philof. Taschenbuch. 1—4. Jahrg. Pappband. ¼ thlr.
- Englisch-deutsches und deutsch-englisches Taschenwörterbuch von Sporschild und Böttger. 2 Theile. Leipzig 1838. 2. Stereot.-Ausg. (Ladenpreis 2 thlr.) Halbfrzbd. ¾ thlr.

Bier-Abzug im Dreßler'schen Brauhofe am Obermarkt No. 134.

[4845]

Donnerstag den 2. Novbr. Gerstenweißbier.

[4840]

1 Rthlr. Belohnung.

Ein schwarzseidner, noch fast neuer Regenschirm mit englischer Feder und weißem Elfenbeingriffe ist abhanden gekommen. Wer denselben im Gasthofe zur „Stadt Berlin“ abgibt, erhält 1 thlr. Belohnung.

[4844] Sonnabend den 28. d. Mts. ist ein grünseidner Sonnenschirm stehen geblieben. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn zurückerkhalten bei

M. Schander in Groß=Viesník.

[4841] Ein großer Hund ist am Sonntage zurückgeblieben. Der Eigenthümer kann ihn zurückerkhalten beim Tischler **Hildebrand** in Groß=Viesník.

[4268] In dem Hause No. 914 b., vor dem Reichenbacher Thore gelegen, sind freundliche Zimmer für einzelne Herren zu vermieten und bald zu beziehen; auch kann die ganze Kost unter billigen Bedingungen gegeben werden.

[4836] Langengasse No. 230. ist eine meublirte Stube an einen oder zwei einzelne Herren zu vermieten. Für Kost und Bedienung kann gleichfalls gesorgt werden.

[4837] In der Petersgasse No. 320. ist von jetzt an eine Niederlage zu vermieten.

[4851] Webergasse No. 42. sind zwei möblirte Stuben zusammen oder auch einzeln zu vermieten. Das Nähere darüber bei Herrn Uhrmacher **Göthlich** daselbst.

[4842]

Gottesdienst

der evang.-lutherischen Gemeinde, Sonntag, den 5. November, Vormittag 9 Uhr und Nachmittag ½ 3 Uhr in der Kirche zum heiligen Geist.
Der Vorstand.

[4812]

Veteranenverein

Mittwoch den 1. Novbr., Abends 6 Uhr, im Saale zum Strauß.

[4839] Ein junger Mann sucht Beschäftigung mit der Feder. Das Nähere in der Expedition d. A.
 [4838] Unterzeichneter wünscht sich mit Kleiderreinigung und Stiefelpuzen zu beschäftigen. Gefällige Aufträge erbittet ganz gehorsamt
Wilhelm Meßner,
 No. 645. am Niederthore.

Herr Standfe!

[4847] Was berechtigt Sie wohl, unserer Erklärung über Herrn Kantor Horschke, in No. 91. d. Bl., eine unlauntere Quelle unterzuschleiben? Sie ist von uns, nur von uns ausgegangen. Wir haben Herrn Horschke keinen Weihrach streuen wollen, sondern nur der Wahrheit die Ehre geben, und den Deuten, die ihn nicht kennen, sagen wollen, was wir seit 23 Jahren von ihm wissen, um ihn vor grundlosen Verdächtigungen zu wahren. Was Herr Horschke für Sie und andere Kenner ist, gilt uns gleich; für uns ist er ein Ehrenmann, der nicht allein seine Pflichten als Lehrer redlich erfüllt, sondern auch das Wohl und Interesse der Gemeinde jederzeit berathen und befördern hilft.
 Wir wünschen nur, daß Ihre Gemeinde Ihnen ein gleiches Zeugniß geben möge.
 Gruna, den 28. October 1848. Im Auftrage der Gemeinde:
 Großer, Richter. Eisler und Roitsch, Schöppen. Dittmann, Gemeinde-Ältester.

[4853] Dem hin und wieder irrthümlich aufgetauchten Gerücht, daß der Herr Inspector Siebenbürger bei der bewußten Kuchenbecker'schen Denunciation theilhaftig gewesen, begegnen wir damit: daß dies nicht nur nicht der Fall gewesen, sondern daß der Erstere sogar noch den Herrn Kuchenbecker von seiner fälschlichen Denunciation sehr ernstlich abgerathen hat.
 Görlitz, den 29. October 1848. **G. Jacob**, Besitzer des Rheinischen Hofes.
Louis Theodor Schingis, Kellner im Rheinischen Hof.

[4846] Zur Unterstützung der unter 4766 in No. 94. d. Bl. beregten Familie ist eingegangen: 26 thlr. 10 sgr. 9 pf., welches ich noch am Sonnabend, nach Abzug des Porto für 3 Briefe und der Insertionsgebühren (die Anzeige wurde umsonst nicht aufgenommen), an dieselbe abgeschickt habe. In Abwesenheit der Beschenkten danke ich für die reichliche Unterstützung. **Eisert**, Schlossermeister.

Schönberg, Freitag den 3. November 1848

[4843]

Violin-Concert
 im Saale des Gasthauses zum Hirsch.

Anfang 7 Uhr.

Billets à 2½ Sgr. sind bis zum Concerttage im Gasthause zum Hirsch zu haben.
G. Leopold, Musik-Director.

[4852] **Donnerstag den 2. Nov., Abends 7 Uhr, findet bei mir Wurstschmaus statt, wozu ergebenst einladet** **Ernst Held.**

 [4848] Durch alle Buchhandlungen, in **Görlitz** bei **G. Köhler**, ist zu haben:
Spezialkarte der Umgegend von Wien. Von **J. Handtke.** 2½ sgr.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraidemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.														
		höchster R ₆ Sgr. 2	niedrigst. R ₆ Sgr. 2	höchster R ₆ Sgr. 2	niedrigst. R ₆ Sgr. 2	höchster R ₆ Sgr. 2	niedrigst. R ₆ Sgr. 2	höchster R ₆ Sgr. 2	niedrigst. R ₆ Sgr. 2													
Bunzlau.	den 23. Octbr.	2	—	1 25	—	27	6	—	25	—	23	9	—	20	—	17	—	16	—			
Glogau.	den 20. "	2	2	6 1 25	—	1	—	—	25	—	27	—	—	25	—	18	—	15	—			
Sagan.	den 21. "	2	6	3 1 26	3	1 2	6	—	27	6	1	1	3	—	26	3	—	21	3	—	16	3
Grünberg.	den 23. "	2	—	1 25	—	1	2	6	—	27	6	—	—	28	—	24	—	—	—	—	14	—
Görlitz.	den 26. "	2	3	9 1 27	6	1	—	—	26	3	—	26	3	—	23	9	—	16	3	—	15	—